



Reglement über das Förderprogramm Energie (RFE)

vom 08.12.2025

A) Konzessionsabgabe

Die Einwohnergemeinde Heimberg,

gestützt auf

- Art. 47 Gemeindeverfassung Heimberg (GVH) vom 3. Dezember 2012 beschliesst:

Zweck

Art. 1

Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, dass der Gemeinderat Heimberg mittels einer Spezialfinanzierung die Förderung erneuerbarer Energien sowie die Steigerung der Energieeffizienz im Gemeindegebiet unterstützen kann.

Grundsatz / Zweck

Art. 2

¹ Unter der Bezeichnung „Förderprogramm Energie“ besteht eine Spezialfinanzierung gemäss Art. 86 ff. der kantonalen Gemeindeverordnung.

Finanzierung

Art. 3

¹ Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch jährliche Einlagen von CHF 50'000.00 – CHF 150'000.00.

² Die Mittel stammen aus der Konzessionsabgabe (Gemeindeabgabe auf Strom) der EVU an die Gemeinde.

³ Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein und die Höhe von CHF 300'000.00 nicht überschreiten.

Verwendung der Mittel

Art. 4

Die Förderbeiträge dienen dem Wissenstransfer, der Grundlagenerarbeitung und der Unterstützung von Massnahmen zur effizienten Nutzung von Energie oder zur Produktion von erneuerbaren Energien und der dauerhaften Reduktion des Energiebedarfs.

Berechtigte

Art. 5

¹ Beiträge werden auf Gesuch hin ausgerichtet an natürliche und juristische Personen, deren Projekt sich in Heimberg befindet.

² Die Einwohnergemeinde Heimberg als Eigentümerin von Liegenschaften ist nicht förderberechtigt. Ist die Einwohnergemeinde Heimberg Baurechtgeberin, ist ein Baurechtnehmer förderberechtigt.

Zuständigkeiten

Art. 6

¹ Die Bauverwaltung beschliesst über die zu vergebenden Förderbeiträge im Rahmen der bewilligten Mittel. Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

² Die Bauverwaltung überprüft periodisch die Erfahrungen mit dem Förderprogramm und informiert den Gemeinderat und die Planungs- und Energiekommission jährlich. Sie stellt der Planungs- und Energiekommission zuhanden des zuständigen Organs gegebenenfalls Antrag auf Anpassung dieses Reglements oder der Verordnung.

Verordnung

Art. 7

Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten dieses Reglements, namentlich:

- a. Die Höhe der jährlichen Einlage in die Spezialfinanzierung
- b. Die näheren Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen
- c. Das Verfahren
- d. Die genauen Fördertatbestände
- e. Die Höhe der Förderbeiträge
- f. Die Auflagen an die Beitragsbezüger.

Auflösung

Art. 8

Bei einer Auflösung der Spezialfinanzierung ist ein allfälliger Saldo den allgemeinen Mitteln zuzuweisen.

**Inkrafttreten und
Aufhebung bisherigen
Rechts**

Art. 9

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01.01.2026 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Vorschriften auf.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement über das Förderprogramm Energie ist durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 08.12.2025 genehmigt worden. Es unterliegt dem Referendum (60 Tage) gemäss Art 8 i.V.m. Art. 47 Abs. 3 lit. a und Art. 42 Abs. 1 lit. c Gemeindeverfassung Heimberg.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG



Andrea Erni Hänni
Gemeindepräsidentin



Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Gegen das vorliegende Reglement über das Förderprogramm Energie ist kein Referendum ergriffen worden. Es sind keine Einsprachen eingetroffen.

Inkrafttreten

Am 26.02.2026 wurde das Inkrafttreten des Reglements über das Förderprogramm Energie per 01.01.2026 im Thuner Amtsanzeiger publiziert.



Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber